

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0099/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 10.05.2021
		Verfasser/in:
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.05.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 in der Fassung des 18. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19. Mai 2021.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Die derzeitige Regelung in § 17 (Beigeordnete) sieht in Absatz 1 eine Höchstzahl der Beigeordnetenstellen vor (höchstens 7). Nach der herrschenden Meinung in den Kommentierungen zur Gemeindeordnung NRW ist aber die exakte Anzahl der Beigeordnetenstellen in der Hauptsatzung festzulegen. Zur rechtlichen Absicherung der Anzahl der Beigeordnetenstellen wird dieser Passus geändert.

Die durch den 18. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 erarbeitete Änderung ist mit entsprechender Anmerkung in der synoptischen Darstellung kenntlich gemacht. Ein Auszug aus der Kommentierung von Rehn-Cronauge zu § 71 der Gemeindeordnung NRW ist beigefügt.

Anlage/n:

- Synopse Hauptsatzung
- Hauptsatzung Textform
- Auszug aus der Kommentierung von Rehn-Cronauge zu § 71 der Gemeindeordnung NRW

18. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 (in der Fassung des 18. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19. Mai 2021)

- Synopse -

Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung der 17. Nachtragssatzung vom 12.07.2017 - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 18. Nachtragessatzung vom - neue Fassung-	Begründung für die Neufassung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Hauptsatzung beschlossen:	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aktualisierung Aktualisierung
§ 17 Beigeordnete (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister stehen höchstens 7 Beigeordnete zur Seite. Sie vertreten sie bzw. ihn in ihrem bzw. seinem Geschäftskreis. (2) Der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“. (3) Bei Verhinderung der Ersten Beigeordneten oder des Ersten	§ 17 Beigeordnete (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister stehen 6 Beigeordnete zur Seite. Sie vertreten sie bzw. ihn in ihrem bzw. seinem Geschäftskreis. (2) Der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“. (3) Bei Verhinderung der Ersten Beigeordneten oder des	Festzulegen ist die exakte Zahl der Beigeordneten (siehe unten Auszug Kommentar Rehn-Cronauge).

<p>Beigeordneten ist die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer, bei deren oder dessen Verhinderung und, falls dieser die Erste Beigeordnete oder diese der Erste Beigeordnete ist, sind die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters berufen. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.</p>	<p>Ersten Beigeordneten ist die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer, bei deren oder dessen Verhinderung und, falls dieser die Erste Beigeordnete oder diese der Erste Beigeordnete ist, sind die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters berufen. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.</p>	
<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.1995 in der Fassung des 16. Nachtrages vom 22. 03. 2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Dezember 1995 in der Fassung des 17. Nachtrages vom 12. Juli 2017 außer Kraft.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Aachen

vom 15.12.1995

(in der Fassung des 18. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen

vom 19. Mai 2021)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Stadt

§ 1 Selbstverwaltung

Die Stadt erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - Stadtbezirk 0 (Aachen-Mitte)
 - Stadtbezirk 1 (Aachen-Brand)
 - Stadtbezirk 2 (Aachen-Eilendorf)
 - Stadtbezirk 3 (Aachen-Haaren)
 - Stadtbezirk 4 (Aachen-Kornelimünster/Walheim)
 - Stadtbezirk 5 (Aachen-Laurensberg)
 - Stadtbezirk 6 (Aachen-Richterich)

- (2) Die Grenzen des Stadtgebietes und der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Stadtwappen, Stadtfarben und Stadtsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen einen nach rechts blickenden, rotbewehrten schwarzen Adler auf goldenem Grund. Das Stadtwappen ist in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
- (2) Die Stadtfarben sind schwarz und gelb.
- (3) Das Stadtsiegel der Stadt Aachen enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Aachen“.

§ 4 Bezeichnungen

- (1) Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung und aller städtischen Satzungen und Ordnungen werden in Bezug auf den Oberbürgermeister in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ beziehungsweise „Ratsherr“.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ beziehungsweise „Bürgermeister“.
- (4) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks“ mit einem die Bezirksvertretung kennzeichnenden Zusatz. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksvertreterin“ oder „Bezirksvertreter“.

II. Der Rat der Stadt

§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Rat der Stadt besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.
- (2) Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.
- (3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vertreten die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet über:
 1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW,
 2. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zugewiesen sind.
 3. Von der Genehmigungspflicht gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 lit. r GO NRW für Verträge der Stadt Aachen mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Beigeordneten bzw. dem Beigeordneten und den leitenden Dienstkräften der Stadt Aachen sind ausgenommen:
 - a) Verträge nach feststehendem Tarif
 - b) Verträge innerhalb einer Wertgrenze von € 3.000 im Quartal
 - c) Verträge, die das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung darstellen.

Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieser Ziffer gehören die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nach den Bestimmungen der EigVO NRW.

4. Verträge unter € 3.000 sind anzeigepflichtig.
- (2) Zur Abgrenzung der Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erlässt der Rat ergänzend eine „Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen“.

- (3) Soweit dies zur Verwirklichung neuer Steuerungsmodelle sowie einer möglichst umfassenden dezentralen Ressourcenverantwortung und Budgetierung notwendig ist, kann der Rat Entscheidungsrechte im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der entsprechenden Sachbereiche abweichend von dieser Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung auf die hauptamtlich tätige Verwaltung verlagern. Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach § 129 GO NRW bleibt unberührt.
- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt nach Maßgabe des § 23 GO NRW, soweit eine Bürgerinformation nicht durch ein förmliches Verfahren aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt ist. Der Rat beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Weise die Einwohnerinnen und Einwohner zu unterrichten sind (z.B. durch Einwohnerversammlung, öffentliche Anhörung, Ausstellung, Presseveröffentlichung, Flugblattaktion, Einwohnerbrief, Bürgerforum gem. § 11).
- (2) Der Rat bestimmt Gegenstand, Zeit, Ort und Dauer von Einwohnerversammlungen. Gleichzeitig legt er fest, ob eine Einwohnerversammlung allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen steht oder auf die Einwohnerinnen und Einwohner eines oder mehrerer Stadtbezirke beschränkt wird, wer die Einwohnerversammlung leitet und wer die Unterrichtung vornimmt.
- (3) Eine Einwohnerversammlung findet auch statt, wenn dies von mindestens 10 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Stadtgebiet wohnen, beantragt wird. Der Antrag muss sich auf eine Angelegenheit richten, für die der Rat gesetzlich zuständig ist. Bei der Antragstellung sind Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Anschrift und eigenhändige Unterschrift vorzulegen.
- (4) Zur Einwohnerversammlung lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin ein. Die Ratsmitglieder erhalten Einzeleinladungen gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse.
- (5) Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 findet, falls eine Einwohnerversammlung auf einen oder mehrere Stadtbezirke beschränkt wird, auch auf die Bezirksvertretungsmitglieder bzw. die Bezirksvertretung Anwendung.
- (6) Für das Verfahren in den Einwohnerversammlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse entsprechend.
- (7) Soweit Rechtsvorschriften besondere Regelungen über die Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen enthalten, gehen sie § 23 GO NRW vor.
- (8) Das Recht und die Pflicht der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 8 Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Rates wird in öffentlicher Sitzung und auf Wunsch durch Mitteilung an die lokalen, regionalen und überregionalen Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Einzelfall kann der Rat eine andere Form der Veröffentlichung beschließen.

III. Ausschüsse

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet neben dem Hauptausschuss, dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss bei Bedarf weitere Ausschüsse für einzelne Sachgebiete und besondere Aufgaben. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
- (2) Der Rat wählt bzw. bestellt stellvertretende Ausschussmitglieder für die den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse des Rates sind berechtigt und auf Antrag der Bezirksvertretung verpflichtet, in den Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz einer Bezirksvertretung unterliegen, Empfehlungsbeschlüsse zu fassen. Die Entscheidungen der Bezirksvertretung sollen im Regelfall erst nach Vorliegen dieser Empfehlungsbeschlüsse des Ausschusses getroffen werden.
- (4) Das Verfahren der Ausschüsse des Rates der Stadt ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt mindestens 1/6 der Gesamtzahl der Ratsmitglieder.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter der bzw. des Vorsitzenden.

§ 11 Bürgerforum

- (1) Es wird ein Bürgerforum gebildet, dessen Zahl der Mitglieder mindestens 1/6 der Gesamtzahl der Ratsmitglieder entspricht, dem als Ratsausschuss die Vorbereitung der Erledigung der an einem Fachausschuss oder an ihn selbst gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW obliegt. Die weitere Konzeption des Bürgerforums bleibt einem gesonderten Ratsbeschluss vorbehalten.
- (2) Das Bürgerforum unterrichtet die Zuhörerinnen und Zuhörer über neue bedeutsame städtische Projekte und Vorhaben. Auf die Unterrichtung findet § 23 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (3) Das Bürgerforum gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

IV. Bezirksvertretungen und Bezirksämter

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung nach § 36 GO NRW gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung beträgt, soweit sich aus § 46 a Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW nichts anderes ergibt, im Stadtbezirk Aachen-Mitte 19, in den

Stadtbezirken Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Kornelimünster/Walheim und Aachen-Laurensberg 13 und in den Stadtbezirken Aachen-Haaren und Aachen-Richterich 11.

§ 13 Zuständigkeit

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und der vom Rat in der Zuständigkeitsordnung erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirklichen Angelegenheiten), soweit nicht
 1. ein gesetzliches Entscheidungsrecht des Rates, eines Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters gegeben ist,
 2. ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 3 dieser Satzung vorliegt, es sei denn, der Rat der Stadt behält gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW einer Bezirksvertretung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.
- (2) Bezirkliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere vor, wenn die Entscheidung
 1. sich in ihren Auswirkungen im Wesentlichen auf das Gebiet und die im Stadtbezirk wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner beschränktoder
 2. ein in dem Stadtbezirk gelegenes Objekt betrifft, dessen Nutzung oder Funktion sich im Wesentlichen auf das Gebiet und die im Stadtbezirk wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt und
 3. einmalige Kosten der Gesamtmaßnahme in Höhe von 420.000,- € oder jährliche Folgekosten ohne Kapitaldienst in Höhe von 60.000,- € nicht überschreitet.
- (3) Das Verfahren der Bezirksvertretungen ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

§ 14 Anhörungs- und Vorschlagsrechte

- (1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, in denen dem Rat oder einem Ausschuss die Entscheidung obliegt, zu hören, wenn sie ausschließlich den Stadtbezirk betreffen oder sich dort in besonderer Weise auswirken. Unbeschadet dieser Anhörungspflicht der Bezirksvertretungen sind der Rat und die Ausschüsse berechtigt, zu allen in die Zuständigkeit der Stadt Aachen fallenden Fragen eine Empfehlung der Bezirksvertretungen einzuholen.
- (2) Die Bezirksvertretungen können in allen Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, Vorschläge und Anregungen an den Rat, die Ausschüsse und die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.
- (3) Bei Beratungen des Rates der Stadt oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung der Bezirksvertretung gemäß Abs. 2 zurückgehen, hat die

Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden (§ 37 Abs. 5 GO NRW).

§ 15 Bezirksämter

- (1) Für jeden Stadtbezirk, mit Ausnahme des Stadtbezirks Aachen-Mitte, wird eine Bezirksverwaltungsstelle als Bezirksamt eingerichtet. Im Stadtbezirk Aachen-Mitte werden die Aufgaben eines Bezirksamtes von den zentralen Verwaltungsstellen miterfüllt.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Bezirksämter trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

V. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister

§ 16 Stellung, Zuständigkeit und Rechte

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen außer den ihr bzw. ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung oder Ratsbeschluss dem Rat der Stadt, den Bezirksvertretungen oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NRW gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Großstadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Aachen regelmäßig mit sich bringt.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt tragen; dieses Recht ist ihr bzw. ihm persönlich vorbehalten.

§ 17 Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister stehen 6 Beigeordnete zur Seite. Sie vertreten sie bzw. ihn in ihrem bzw. seinem Geschäftskreis.
- (2) Der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“.
- (3) Bei Verhinderung der Ersten Beigeordneten oder des Ersten Beigeordneten ist die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer, bei deren oder dessen Verhinderung und, falls dieser die Erste Beigeordnete oder diese der Erste Beigeordnete ist, sind die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters berufen. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt, welche städtischen Bediensteten an den Sitzungen des Rates der Stadt, der Bezirksvertretungen sowie der Ausschüsse teilnehmen.

Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates und des Seniorenrates.

- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sich an den Sitzungen der Bezirksvertretung von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW sind die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Einrichtungen, die nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden.

VI. Allgemeines

§ 19 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Stadt Aachen fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Verwirklichung der übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine oder werden nach Maßgabe des Stellenplans mehrere Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Aufgabenstellung und Rechte der bestellten Gleichstellungsbeauftragten werden wesentlich bestimmt durch § 5 GO NRW in Verbindung mit §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4, 17, 18, 19 Abs. 1 und 20 erste und dritte Alternative des Landesgleichstellungsgesetzes vom 09.11.1999 (LGG) (GV NW 1999, 590 ff). Insoweit sind folgende Maßgaben zu beachten:
 1. Soweit mehrere Gleichstellungsbeauftragte bestellt sind, ist die Ausübung der Rechte und Befugnisse nach der GO NRW und dem LGG nur der jeweils für die Angelegenheit zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gestattet. Im Abwesenheitsfall vertreten sich die Gleichstellungsbeauftragten gegenseitig. Sie sind frei von fachlichen Weisungen.
 2. Das Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, wird begrenzt durch die insoweit entsprechend zur Anwendung kommende Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO. Vor einer Information der Öffentlichkeit hat die Gleichstellungsbeauftragte die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu informieren.
 3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
 4. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebiets an allen Vorhaben und Vorlagen so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen in den Willensbildungsprozess mit einfließen können.
- (3) Dem Hauptausschuss ist alle 2 Jahre über die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.

§ 20 Integrationsrat

- (1) Als beratendes Organ für den Rat der Stadt Aachen und seine Ausschüsse wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs.2 GO NRW gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.
- (2) Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreterinnen/persönliche Vertreter gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.
- (3) Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.
- (4) Für die Rechtsstellung der in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.
- (5) Der Integrationsrat kann Mitglieder sowie die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 27 Abs. 2 S. 2 GO NRW) in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.

§ 21 Seniorenrat

- (1) Der Seniorenrat ist aufgrund seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung ein Beratungsorgan, das die Interessen der älteren Generation gegenüber dem Rat, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit vertritt.
- (2) Der Seniorenrat wird jeweils für 5 Jahre entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung gewählt.
- (3) Der Seniorenrat kann Mitglieder in die für Wissenschaft und Wirtschaft, Bürger (Bürgerforum), Planung, Soziales, Integration und Demographie, Gesundheit, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften, Kultur, Theater und Volkshochschule zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.
- (4) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.

§ 22 Auskunfts- und Akteneinsicht

- (1) Jedem Ratsmitglied und jedem Mitglied einer Bezirksvertretung wird Auskunft und Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 5 GO NRW gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.
- (3) Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 23 Entschädigungsleistungen

- (1) Die Entschädigungsleistungen an die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrations- sowie Seniorenrates nach §§ 45, 46, 36 Abs. 4 und 27 Abs. 7 GO NRW bestimmen sich nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgend geregelten Maßgaben.
- (2) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten gemäß § 45 Abs. 5 GO NRW eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der

Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird kein Sitzungsgeld gewährt.

- (3) Neben der Pauschale nach Abs. 2 erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Umfang und nach Maßgabe des § 46 GO NRW i.V. mit der Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung:
1. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nach § 67 GO NRW,
 2. Bezirksbürgermeisterin und Bezirksbürgermeister,
 3. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters,
 4. Fraktionsvorsitzende von Ratsfraktionen,
 5. stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Ratsfraktionen und
 6. Fraktionsvorsitzende von Bezirksvertretungsfraktionen im Umfang und nach Maßgabe des § 46 GO NRW i. V. mit der Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung,
 7. sowie Vorsitzende von Ausschüssen des Rates, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Rechnungsprüfungs- und des Sportausschusses sowie der Betriebsausschüsse Kultur, Theater und VHS, Aachener Stadtbetrieb, Eurogress und Gebäudemanagement.
- (4) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 und Abs. 3 GO NRW und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW wird nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an
- Sitzungen der Ausschüsse,
 - Sitzungen offiziell gebildeter Unterausschüsse und Kommissionen,
 - insgesamt höchstens 50 Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion im Kalenderjahr. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (6) Mitgliedern des Integrationsrates und des Seniorenrates werden für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates bzw. für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenrates gem. § 27 Abs. 8 S. 3 GO NRW und für die Teilnahme an Sitzungen etwaiger vom Integrations- bzw. Seniorenrat gebildeter Projektgruppen ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen gewährt.
- (7) Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrats sowie des Seniorenrats erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach §§ 45, 27 Abs. 7 GO NRW. Die Höhe des Regelstundensatzes für den Ersatz des Verdienstauffalls sowie dessen Höchstbetrag richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung.
- (8) Nachgewiesene notwendige Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 45 Abs. 3 GO NRW erstattet. Dies gilt nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und für pflegebedürftige Kinder.

Der Kostenersatz wird bis zur Höhe des Regelstundensatzes gewährt.

- (9) Die Fahrtkostenerstattung für Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrations- und Seniorenrats bestimmt sich nach §§ 27 Abs. 7, 45 Abs. 7 Nr. 2 GO NRW i.V. mit der EntschVO NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (10) Dienstreisen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister innerhalb Europas gelten generell als genehmigt, wenn diese die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister vertreten; Dienstreisen über Europa hinaus bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

VII. Stadtverwaltung

§ 24 Personalangelegenheiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 6 GO NRW betreffen, sind gemäß § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW durch den Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW stimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nicht mit. Kommt eine Entscheidung des Rates nach Satz 2 oder Satz 3 nicht zustande, ist die Entscheidung abschließend durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu treffen. Bedienstete in einer Führungsposition sind entsprechend der Definition in § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nach den Bestimmungen der EigVO NRW.
- (3) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten; Umwandlungen des Beamtenverhältnisses; Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis) und Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss, die Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Die Unterzeichnung auszustellender Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bestimmt sich nach § 74 Abs. 3 S. 1 GO NRW.
- (5) Die Unterschriftsbefugnis kann gemäß § 74 Abs. 3 S. 2 GO NRW durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 25 Schulen

- (1) Der Rat überträgt das Recht, die seitens der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu einem

Vorstellungsgespräch einzuladen (§ 61 Abs. 1 S. 3 SchulG NRW) sowie das Vorschlagsrecht (§ 61 Abs. 2 SchulG NRW)

1. bezogen auf Schulleitungsstellen an Schulen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung der zuständigen Bezirksvertretung
 2. bezogen auf Schulleitungsstellen an Schulen von überbezirklicher Bedeutung dem Schulausschuss.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten für das Verfahren bei der Besetzung von Stellen einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters entsprechend, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Schulträger analog § 61 Abs. 2 SchulG NRW beteiligt.
- (3) Sollte auf Grund des Sitzungsturnus die in § 61 Abs. 2 S. 1 SchulG genannte Frist nicht eingehalten werden können, so werden die Rechte nach Abs. 1 von jeweils drei vom Schulausschuss bzw. der zuständigen Bezirksvertretung zu benennenden Vertretern wahrgenommen. Der an die Schulaufsichtsbehörde weitergeleitete Vorschlag wird der zuständigen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 26 Nachtragssatzungen

Für die Aufstellung einer Nachtragssatzung gemäß 81 GO NRW, für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW und die Genehmigung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW wird folgende Regelung getroffen:

1. Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 GO NRW sind Beträge von mehr als 1 % der veranschlagten Ausgaben des Gesamthaushalts.
2. Geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW sind Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Maßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 310.000,- € betragen.
3. Erheblich im Sinn des § 83 Abs. 2 GO NRW sind:
 - a) Mehrausgaben auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage, wenn sie den Betrag von 260.000,- € übersteigen und bei Personalausgaben nicht durch die dafür vorgesehene Deckungsreserve gedeckt werden;
 - b) alle übrigen Mehrausgaben, wenn sie den Betrag von 30.000,- € übersteigen.
4. Erheblich im Sinn des § 85 Abs. 1 GO NRW sind alle über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie den Betrag von 30.000,- € bzw. die Hälfte des eingeplanten Betrages übersteigen. Die vorstehenden Höchstbetragsbeschränkungen gelten nicht, wenn es sich um Zahlungsvorgänge des inneren Rechnungswesens, um Zuführungen an Rücklagen und an das Stiftungsvermögen oder um notwendige Umbuchungen aus ordnungsrechtlichen Vorschriften handelt. Die genannten Höchstbeträge sind um die für die jeweiligen Mehrausgaben zweckgebundenen zusätzlichen Einnahmen zu erhöhen. Mit der für die Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit kann der Rat der Stadt für dringende Einzelfälle Ausnahmen von den Regelungen der Nrn. 1. und 2 beschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aachen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Aachen im Internet vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokuments auf der Homepage der Stadt Aachen unter www.aachen.de/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die erfolgte Bereitstellung wird unter Angabe der Internetadresse in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen (Stadtausgabe der Aachener Nachrichten und der Aachener Zeitung) nachrichtlich hingewiesen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 BekanntmVO).
- (2) Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 BekanntmVO).
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).
- (4) Soweit sondergesetzlich öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang vorgeschrieben sind, geschieht dies im Foyer des Verwaltungsgebäudes Bahnhofplatz („Schwarzes Brett“), Hackländerstraße 1, 52064 Aachen.
- (5) Die Zeitdauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 LZG NRW ist eine Benachrichtigung im Foyer des städtischen Verwaltungsgebäudes Bahnhofplatz („Schwarzes Brett“), Hackländerstraße 1, 52064 Aachen, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Parallel dazu wird die Benachrichtigung für denselben Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Aachen unter www.aachen.de/bekanntmachungen im Internet bereitgestellt.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich (vgl. § gem. § 4 Abs. 4 BekanntmVO), so wird die Bekanntmachung, soweit
 - a) es die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet betrifft, durch eine öffentliche Bekanntmachung in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen vollzogen,
 - b) es den Hinweis auf die erfolgte Bereitstellung in den beiden Aachener Zeitungen betrifft, durch Hinweis in einem Amtsblatt vollzogen, das die Stadt Aachen für diesen Zweck herausgibt und den Namen „Amtsblatt der Stadt Aachen“ trägt.

Das Amtsblatt wird nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden

- Mozartstraße 2-10,
- Adalbertsteinweg 59,
- Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1,
- Am Marschierort, Lagerhausstr. 20

und in den Bezirksämtern

- Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1,
- Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1,
- Aachen-Haaren, Germanusstraße 32-34,
- Aachen-Kornelimünster und Walheim, Schulberg 20,
- Aachen-Laurensberg, Rathausstraße 12 und

- Aachen-Richterich, Roermonder Straße 559,

ausgehängt und ist in den vorgenannten Verwaltungsgebäuden und Bezirksämtern erhältlich.

§ 28 Ortsrecht

Satzungen, ordnungsbehördliche Verordnungen, Anstalts- und Benutzungsordnungen der Stadt sind in einer Ortsrechtssammlung „Aachener Stadtrecht“ zusammenzustellen, die laufend zu ergänzen ist.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.1995 in der Fassung des 17. Nachtrages vom 12. Juli 2017 außer Kraft.

Auszug aus dem Kommentar Rehn-Cronauge zu § 71 GO NRW

§71 GO

[.....]

II. Wahl und Wahlzeit (Abs. 1)

1) Die Beigeordneten werden durch den Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt (Abs. 1 Satz 3). Die Wahl gehört zu den unübertragbaren Entscheidungsbefugnissen des Rates (§ 41 Abs. 1 Satz 2c). Den zur Wahl eines Beigeordneten berufenen Ratsmitgliedern steht das organschaftliche Recht zu, sich über den Kreis aller Bewerber um das Amt im Vorfeld der Wahl zu informieren. Dieses Recht schließt die Geheimhaltung von Bewerbern gegenüber dem Rat auch dann aus, wenn zur Vorbereitung der Auswahl ein privates Personalberatungsunternehmen hinzugezogen bzw. eine Findungskommission des Rates gebildet wurde. Eine unter Verletzung dieses Informationsanspruches der Ratsmitglieder erfolgte Wahl eines Beigeordneten ist rechtswidrig (OVG NRW, Urteil vom 5. Februar 2002 - 15 A 2604/99 - NWVBl. 2002, 381). Die Wahl eines Beigeordneten durch ein anderes Organ der Gemeinde (z. B. den Hauptausschuss) wäre unzulässig und rechtsunwirksam. **Die Wahl von Beigeordneten ist im Übrigen nur dann zulässig, wenn die Hauptsatzung eine ausdrückliche Bestimmung über die Bestellung von Beigeordneten enthält und gleichzeitig deren Zahl festlegt (Abs. 1 Satz 1). Festzulegen ist die genaue Zahl der zu wählenden Beigeordneten. Es genügt also nicht, wenn in der Hauptsatzung lediglich eine Höchstzahl genannt wird (z. B. „es werden bis zu 3 Beigeordnete gewählt“). Will der Rat nicht alle in der Hauptsatzung verankerten Beigeordnetenstellen besetzen, muss er die Hauptsatzung entsprechend anpassen (wie hier Keller, in: Kleebaum/Palmen, § 71, II; a. A. Plückhahn, in: Held u. a., § 71 Anm. 3.2). Dies folgt aus der Regelung in Abs. 7 Satz 6 (siehe auch § 71 Rn. 36). Die in der Hauptsatzung festgelegte Zahl darf nicht überschritten werden. Ist z. B. in der Hauptsatzung die Wahl von drei Beigeordneten vorgesehen und sind diese Stellen sämtlich besetzt, so wäre die Wahl eines vierten Beigeordneten unzulässig, es sei denn, dass vorher die Hauptsatzung entsprechend geändert worden wäre. Sollen in einer Gemeinde keine Beigeordneten bestellt werden, so bedarf dies keiner Festlegung in der Hauptsatzung.**